



Satzung des Förderkreises der Wilhelminenschule Schleswig

§1

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Wilhelminenschule Schleswig“ und nach seiner Eintragung im Vereinsregister, die erfolgen soll, den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen und der kulturellen Arbeit der Wilhelminenschule sowie die Unterstützung des Schulbetriebes, wenn der Schulträger bzw. die öffentliche Hand nicht oder nur in begrenztem Maße helfen kann. Schule und Verein sollten in einem ständigen Kontakt zueinander stehen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

- 1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - ehemalige Schülerinnen und Schüler der Wilhelminenschule,
 - Eltern von (ehemaligen) Schülerinnen und Schülern der Wilhelminenschule,
 - ehemalige Lehrkräfte der Wilhelminenschule,
 - alle an der Arbeit der Wilhelminenschule interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss.
 - wenn das letzte Kind des Mitglieds die Wilhelminenschule verlässt und nicht ausdrücklich eine weitere Mitgliedschaft im Verein gewünscht wird.

3) Der Austritt ist zum Schluss eines Schuljahres (31.7.) zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand abgegeben sein.

4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz ergangener Aufforderung nicht nachkommt.

5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§4

Es wird ein Mitgliedsbeitrag für jeweils ein Schuljahr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ein Erstattungsanspruch wegen bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger geleisteter Zuwendungen des austretenden Mitglieds an den Verein besteht nicht.

§5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen oder, wenn ein Mitglied dies verlangt, geheim abgestimmt. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

DER VORSTAND

Der Vorstand des Förderkreises wird aus den Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Kassenwart/in.

5) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6) Wird bei der Mitgliederversammlung kein Vorstand gewählt, so übernimmt automatisch der Elternbeirat den Vorsitz des Förderkreises. Der Vorsitzende des Elternbeirates ist auch automatisch Vorsitzender des Förderkreises, und als stellvertretender Vorsitzender wird der Schulleiter/die Schulleiterin bestimmt.

7) Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

8) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der/die Kassenwart/in. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§6

Der Verein kann auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist. Dazu bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder. Diese Mehrheit ist auch für eine Satzungsänderung notwendig. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Wilhelminenschule zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§7

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, dem 28.6. 1999, in Kraft.

Für den Vorstand:

gez.

P. Schmidt R. Einfeldt A.Petersen